

KKH Kaufmännische Krankenkasse 30144 Hannover

Vorsitzender des Vorstandes

Bundesministerium für Gesundheit
Dr. Ulrich Orłowski
Leiter der Abteilung 2
Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Hannover, 19.02.2014

per E-Mail

Stellungnahme der KKH Kaufmännische Krankenkasse zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG)

Sehr geehrter Herr Dr. Orłowski,

auf Grund von in Teilen sehr unterschiedlichen Positionen unter den Mitgliedskassen des Verbandes der Ersatzkassen möchten wir die Gelegenheit nutzen und eine eigene Stellungnahme der KKH Kaufmännische Krankenkasse zum GKV-FQWG einreichen.

Ich bitte Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme für den weiteren Beratungsprozess des Referentenentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Stellungnahme der KKH Kaufmännische Krankenkasse vom 19.02.2014 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG), Bearbeitungsstand 18.2.14, 14.02 Uhr

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die KKH begrüßt ausdrücklich die bereits in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehene - zumindest teilweise - Rückkehr zur Beitragssatzautonomie der Kassen und die damit verbundene Abschaffung des pauschalen Zusatzbeitrages sowie die beabsichtigten Neuregelungen der Zuweisungen aus dem Morbi-RSA.

Stellungnahme

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die KKH wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 27

In den getroffenen Koalitionsvereinbarungen ist ein vollständiger Einkommensausgleich vorgesehen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Einkommensausgleich jedoch auf den allgemeinen Beitragssatz der GKV reduziert. Es erfolgt zwar ein Einkommensausgleich bei Kassen, die einen Zusatzbeitrag erheben, dem sich finanzstarke Kassen jedoch vollständig oder teilweise entziehen können, sofern sie keinen oder einen unterdurchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben. Damit wird der heute für alle Kassen geltende 100%ige Einkommensausgleich für diejenigen Kassen aufgehoben, die keinen oder einen unterdurchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben. Diese Kassen entziehen der GKV einen Teil der Finanzkraft ihrer Mitglieder. Vom Einkommensausgleich könnte sich aus Sicht der KKH künftig ein relevanter Mitgliederanteil der GKV gegenüber dem Status Quo entziehen. Das Grundprinzip der solidarischen Finanzierung der gesamten GKV-Ausgaben wird folglich untergraben. Der Einkommensausgleich muss daher nach Auffassung der KKH dringend um eine solidarische Komponente erweitert werden, d.h. alle Mitglieder der GKV haben sich wie bisher an der vollständigen Finanzierung der GKV-Ausgaben entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu beteiligen. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass alle Kassen zum vollständigen Einkommensausgleich den durchschnittlichen Zusatzbeitrag der GKV ebenfalls an den Gesundheitsfonds weiterleiten, unabhängig davon, ob sie einen Zusatzbeitrag erheben. Sie erhalten dann diesen Zusatzbeitrag auf der Basis des durchschnittlichen Grundlohnes der GKV wieder zurück. Damit wird ein starkes Abschmelzen der Liquiditätsreserve verhindert, die ansonsten über Gebühr belastet würde. Anderenfalls droht eine weitere Zunahme der politisch ungewollten Dominanz des Preiswettbewerbs, die den gewünschten Wettbewerb auf der Leistungsseite weiter in den Hintergrund rücken lässt.

Stellungnahme der KKH Kaufmännische Krankenkasse zum Referentenentwurf GKV-FQWG

2. Zu Artikel 12 Nr. 3 i.V.m. Artikel 1 Nr. 26

Die KKH begrüßt die Absicht der Bundesregierung, notwendige Anpassungen an den Berechnungsverfahren für Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds im Bereich Krankengeld sowie für Versicherte mit dauerhaftem Aufenthalt im Ausland durch wissenschaftliche Gutachten eingehend zu analysieren.

3. Zu Artikel 12 Nr. 6 i.V.m. Artikel 1 Nr. 26

Die KKH begrüßt ebenfalls die beabsichtigten Übergangsregelungen für die Berechnungsverfahren für Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds im Bereich Krankengeld sowie für Versicherte mit dauerhaftem Aufenthalt im Ausland. Eine Umsetzung sollte bereits im Jahresausgleich 2013 erfolgen - unabhängig von der Rechtsprechung zur Annualisierung der Kosten für Verstorbene.

Für die genaue Ermittlung des Ausgleichsbetrages für Auslandsversicherte sind für alle Kassen verbindliche Konkretisierungen in den Buchungsvorschriften zeitnah noch für den Jahresabschluss 2013 zu erlassen.

4. Ergänzende Anmerkung

Mit dem Wegfall des einkommensunabhängigen Zusatzbeitrages und dem damit verbundenen steuerfinanzierten Sozialausgleich wird der Bundeshaushalt künftig um Milliardenbeträge entlastet. Im Gegenzug ist eine gesetzliche Fixierung und damit Garantie der Höhe des Steuerzuschusses an den Gesundheitsfonds vorzunehmen.